

Bericht über die künftige Ausgestaltung der Prämienverbilligung

vom 22. Mai 2007

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zur künftigen Ausgestaltung der Prämienverbilligung mit den Anträgen:

1. vom Bericht des Regierungsrats Kenntnis zu nehmen;
2. auf die Einführung eines neuen Prämienverbilligungssystems zu verzichten;
3. das Postulat betreffend Anpassung der Prämienverbilligung (abgestufte Entlastung) an die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (52.04.01) abzuschreiben.

Sarnen, 22. Mai 2007

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Urs Wallimann

Inhaltsverzeichnis

1. AUSGANGSLAGE	3
1.1 POSTULAT BETREFFEND ANPASSUNG DER PRÄMIENVERBILLIGUNG (ABGESTUFTE ENTLASTUNG) AN DIE EINKOMMENS- UND VERMÖGENSVERHÄLTNISSE	3
1.2 NEUGESTALTUNG DES FINANZAUSGLEICHS UND DER AUFGABENTEILUNG ZWISCHEN BUND UND KANTONEN (NFA)	4
1.3 ZIELSETZUNGEN DES BERICHTS	4
2. IST-SITUATION	4
2.1 SYSTEMBESCHRIEB	4
2.1.1 AUSGANGSLAGE	4
2.1.2 BEITRÄGE DES BUNDES UND DES KANTONS FÜR DIE IPV	5
2.1.3 ANSPRUCH AUF PRÄMIENVERBILLIGUNGEN (ART. 65 ABS. 1 KVG)	6
2.1.4 MINDESTANSPRUCH VON KINDERN UND JUNGEN ERWACHSENEN IN AUSBILDUNG (ART. 65 ABS. 1BIS KVG)	6
2.1.5 ÜBERPRÜFUNG DER ANSPRUCHSVORAUSSSETZUNGEN	7
2.2 JÄHRLICHE BESTIMMUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN	8
2.2.1 PROZENTSATZ DER EIGENLEISTUNG (ART. 2 ABS. 1 EG ZUM KVG)	8
2.2.2 MITTLERES ANRECHENBARES EINKOMMEN BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN (ART. 2 ABS. 2 EG ZUM KVG)	8
3. MÖGLICHE SYSTEMVARIANTEN	9
3.1 ECKDATEN	9
3.2 MODELL A: EINFACHES PROZENTMODELL (HEUTIGES SYSTEM)	10
3.2.1 BESCHRIEB	10
3.2.2 MODELLRECHNUNGEN	10
3.3 MODELL B: PROZENTMODELL MIT NACH EINKOMMENSKATEGORIEN UNTERSCHIEDENEM PROZENTSATZ (POSTULAT CSP-FRAKTION)	12
3.3.1 BESCHRIEB	12
3.3.2 MODELLRECHNUNGEN	13
3.3.3 SCHWELLENWERTE	15
3.4 MODELL C: TARIFMODELL	15
3.4.1 BESCHRIEB	15
3.4.2 MODELLRECHNUNGEN	16
3.4.3 SCHWELLENWERTE	18
3.5 BEWERTUNG UND EMPFEHLUNG	18
3.5.1 ZIEL DER PRÄMIENVERBILLIGUNG	18
3.5.2 SOZIAL- UND FAMILIENPOLITISCHE ZIELE	19
3.5.3 SCHWELLENEFFEKTE	19
3.5.4 ERFAHRUNGEN DES KANTONS SCHWYZ	19
3.5.5 FAZIT	20
3.5.6 ABGRENZUNG ZUM STEUERSYSTEM	21
4. AUSWIRKUNGEN DER NFA	21
4.1 BUNDESBEITRAG	21
4.2 BEITRAG DER KANTONE	21
4.3 VERFAHREN	21

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Postulat betreffend Anpassung der Prämienverbilligung (abgestufte Entlastung) an die Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Am 3. März 2004 wurde von der CSP-Fraktion (Erstunterzeichner Kantonsrat Dr. Guido Steudler) eine Motion betreffend Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz Anpassung Prämienverbilligung: „Abgestufte Entlastung“ an die Einkommens- und Familienverhältnisse (52.04.01) eingereicht. Der Motionstext lautete:

„Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, das System der kantonalen Prämienverbilligung derart auszugestalten, dass sowohl Personen mit Kindern als auch Personen mit tiefen Einkommen gegenüber dem heutigen System der IPV (Individuelle Prämienverbilligung) stärker entlastet werden. Die Umsetzung muss im Jahre 2005 greifen.“

Begründung:

Bereits im Jahre 2002 hat die schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz in einem Schreiben an die kantonalen Gesundheitsdepartements festgestellt, dass das Instrument der Prämienverbilligung, nach den Erkenntnissen der Wirkungsanalyse KVG, Familien mit Kindern im mittleren Einkommenssegment nicht ausreichend entlastet. Deshalb solle das Instrument der IPV neu konzipiert werden, so dass zwei anspruchsberechtigte Kategorien für Prämienverbilligungsbeiträge geschaffen werden: einerseits Familien mit Kindern in Abhängigkeit ihrer Einkommensverhältnisse, andererseits alle anderen Versicherten, welche durch die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung stark belastet werden. Ein entsprechendes Modell war in der zwischenzeitlich vom eidgenössischen Parlament abgelehnten KVG-Revision vorgesehen. Im Hinblick auf die damals erwartete KVG-Revision hat der Kanton Obwalden davon abgesehen, sein Modell für die IPV zu verfeinern und anzupassen. Dies gilt es nun, nach der gescheiterten KVG-Revision, umgehend nachzuholen. Die Krankenkassenprämien und Kosten belasten das Budget vieler Leute in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen in einem kaum noch tragbaren Mass. Der Prämienanteil der Versicherten, zusammen mit den Franchisen (2004 deutlich höher) und dem 10 % Selbstbehalt an den Krankheitskosten im Krankheitsfall (bald sollen es 20 % sein) belasten viele Einwohner und Einwohnerinnen unseres Kantons aber nicht nur finanziell, sondern können auch dazu führen, dass in absehbarer Zeit notwendige medizinische Abklärungen und Behandlungen verzögert oder nicht mehr vorgenommen werden. Dies gilt es mittels eines gegenüber dem heutigen System verfeinerten Systems der IPV zu verhindern. Die angestrebte Anpassung der IPV mittels der zwei Kategorien und in Abhängigkeit zum Einkommen kann anhand des nachfolgenden (willkürlichen) Beispiels dargestellt werden. Es wird dabei von der kantonalen, monatlichen Durchschnittsprämie im Kanton Obwalden von Fr. 198.– für Erwachsene und von Fr. 52.– pro Kind ausgegangen (Jahresprämie für eine Familie mit 3 Kindern somit Fr. 6 624.– plus angenommene Prämienenerhöhung für das Jahr 2005 ca.4-5 %; somit ca. Fr. 6 960.–; Ehepaar ca. Fr. 5 000.–).

BISHERIGES SYSTEM IM JAHRE 2005

Einkommen	20 000.–	40 000.–	60 000.–	80 000.–	100 000.–
Durchschnittsprämien Familie 2 Erw. + 3 Kinder	6 960.–	6 960.–	6 960.–	6 960.–	6 960.–
2005 Eigenleistung an Prämien 6,5 % Familien und Ehepaar	1 300.–	2 600.–	3 900.–	5 200.–	6 500.–
IPV bezahlt	5 560.–	4 360.–	3 060.–	1 760.–	460.–
Durchschnittsprämien Ehepaar ohne Kinder	5 000.–	5 000.–	5 000.–	5 000.–	5 000.–
Ehepaar	1 300.–	2 600.–	3 900.–	5 200.–	6 500.–
IPV bezahlt	3 700.–	2 400.–	1 100.–	0.–	0.–

NEUES SYSTEM IM JAHRE 2005 „Abgestufte Entlastung“

<i>Einkommen</i>	20 000.–	40 000.–	60 000.–	80 000.–	100 000.–
<i>Durchschnittsprämien Familie 2 Erw. + 3 Kinder</i>	6 960.–	6 960.–	6 960.–	6 960.–	6 960.–
<i>Eigenleistung Kategorie I</i>	2 %	4 %	6 %	8 %	10 %
<i>Personen mit Kindern</i>	400.–	1 600.–	3 600.–	6 400.–	(10 000.–)
IPV bezahlt	6 560.–	5 360.–	3 360.–	560.–	0.–
<i>Durchschnittsprämien Ehepaar ohne Kinder</i>	5 000.–	5 000.–	5 000.–	5 000.–	5 000.–
<i>Ehepaar</i>	1 300.–	2 600.–	3 900.–	5 200.–	6 500.–
IPV bezahlt	3 700.–	2 400.–	1 100.–	0.–	0.–

Die verlangte Anpassung des heutigen Systems verursacht keine neuen Kosten und entlastet die Gemeinden bei der Ausrichtung von Sozialleistungen. Mit dem differenzierten System findet eine effektivere Entlastung der Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen und der Familien statt. Allenfalls kann auch mit anderen Modellen, z.B. mit Faktoren (Kt. SZ) das gleiche Ziel erreicht werden.“

Die Motion der CSP-Fraktion wurde vom Regierungsrat am 27. April 2004 beantwortet und anschliessend vom Kantonsrat am 25. Mai 2004 in ein Postulat umgewandelt und als erheblich erklärt. Das Postulat beauftragt den Regierungsrat, eine Modellanpassung unter Berücksichtigung der im Rahmen der KVG-Revision angestrebten Bundeslösung längerfristig zu prüfen.

1.2 Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Mit Inkrafttreten der NFA ab 2008 werden die Bundesbeiträge an die Prämienverbilligung nicht mehr wie bis anhin gemäss der Finanzkraft und des überwiesenen Bundesbeitrags ausbezahlt, sondern es erfolgt eine Abgeltung an die Kantone nach den Kriterien der NFA. Der Kanton wird einen erheblichen Ausfall von Bundesgeldern verkraften müssen. Für das Jahr 2008 kann er voraussichtlich nur noch mit einem Bundesbeitrag von 6,9 Millionen Franken rechnen, während ihm für das laufende Jahr 2007 noch ein Beitrag von 16,3 Millionen Franken ausbezahlt wurde. Die Frage, welchen Betrag der Kanton für die Prämienverbilligung zur Verfügung stellen will, gewinnt damit an Bedeutung.

1.3 Zielsetzungen des Berichts

Mit diesem Bericht werden mögliche Varianten für die zukünftige Auszahlung der Prämienverbilligung evaluiert und sofern notwendig Änderungen zum heute geltenden Verfahren vorgeschlagen. In einem ersten Schritt wird das aktuelle System ausführlich beschrieben. Anschliessend werden das Anliegen des Postulats aufgenommen und die Auswirkungen in Bezug auf die Gestaltung des Selbstbehalts anhand von Modellrechnungen analysiert. Im Weiteren werden die Auswirkungen der NFA ausführlich dargestellt sowie das Vorgehen zur künftigen Festlegung des Kantonsbeitrags für die Prämienverbilligung.

2. IST-SITUATION

2.1 Systembeschreibung

2.1.1 Ausgangslage

Auf den 1. Januar 1996 trat das neue Krankenversicherungsgesetz in Kraft. Die obligatorisch Versicherten bezahlen für die Krankenpflegeversicherung eine sogenannte „Kopfprämie“. Diese Prämie wird unabhängig von Einkommen und Vermögen erhoben. Für den sozialpolitischen Ausgleich der im europäischen Vergleich einzigartigen Kopfprämie stehen zwei Instrumente zur Verfügung. Einerseits müssen die Kantone für mindestens 50 Prozent der Kosten der Pflege in den Spitälern aufkommen; andererseits finanzieren Bund und Kanton Prämienverbilligungen. Die Prämienverbilligung wird nicht nach dem Giesskannenprinzip, sondern individuell gewährt (IPV).

Massgebend für die Ausrichtung der IPV sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Die Prämienverbilligung ist in Art. 65 KVG wie folgt geregelt:

¹ *Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Der Bundesrat kann die Anspruchsberechtigung auf versicherungspflichtige Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz ausdehnen, die sich längere Zeit in der Schweiz aufhalten.*

^{1bis} *Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent.*

² *Die Prämienverbilligungen sind so festzulegen, dass die jährlichen Beiträge des Bundes und der Kantone nach Artikel 66 grundsätzlich voll ausbezahlt werden.*

³ *Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auf Antrag der versicherten Person, die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden. Nach der Feststellung der Bezugsberechtigung sorgen die Kantone zudem dafür, dass die Auszahlung der Prämienverbilligung so erfolgt, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen.*

⁴ *Die Kantone informieren die Versicherten regelmässig über das Recht auf Prämienverbilligung.*

⁵ *Die Versicherer sind verpflichtet, bei der Prämienverbilligung über die Bestimmungen von Artikel 82 Absatz 33 hinaus mitzuwirken, sofern sie dafür vom Kanton angemessen entschädigt werden.*

⁶ *Die Kantone machen dem Bund zur Überprüfung der sozial- und familienpolitischen Ziele anonymisierte Angaben über die begünstigten Versicherten. Der Bundesrat erlässt die notwendigen Vorschriften dazu.*

Der kantonale Vollzug ist im Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 (GDB 851.1) sowie in der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 (GDB 851.11) geregelt.

2.1.2 Beiträge des Bundes und des Kantons für die IPV

Die jährlichen Beiträge des Bundes für die IPV werden unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Finanzlage des Bundes für jeweils vier Jahre festgesetzt. Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach deren Wohnbevölkerung und Finanzkraft sowie der Anzahl der Versicherten fest.

Der Bundesrat bestimmt nach der Finanzkraft der Kantone, in welchem Mass diese den Bundesbeitrag aus eigenen Mitteln mindestens aufzustocken haben. Der Gesamtbeitrag den die Kantone zu leisten haben, muss mindestens der Hälfte des gesamten Bundesbeitrags entsprechen. Ein Kanton darf den von ihm zu übernehmenden Beitrag um höchstens 50 Prozent kürzen, wenn die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist. Der Beitrag des Bundes an diesen Kanton wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

Der Kanton hat seit dem Jahr 2000 den Kantonsanteil nicht mehr gekürzt und die vollen Bundesbeiträge ausgeschöpft. Dieses Vorgehen wurde damit begründet, dass die Finanzkraft des Kantons zwischenzeitlich auf den tiefstmöglichen Stand von 30 Punkten gesunken war. Mit einem verhältnismässig tiefen Kantonsanteil konnten so immer höhere Bundesbeiträge ausgelöst werden. Dieser immer grössere Gesamtbetrag kam der Bevölkerung in einem spürbaren Mass zu gute.

Der Bundesbeitrag an den Kanton erhöhte sich fürs Jahr 2007 um rund 0,8 Millionen Franken. Der Kantonsbeitrag blieb hingegen auf gleicher Höhe wie im Vorjahr.

Folgende Beträge für Prämienverbilligung bei vollem Ausschöpfungsgrad kamen daher in den letzten Jahren zustande:

Bezugs-jahr	Finanzkraft-Punkte	Bundesbeitrag in Mio. Franken	Kantonsbeitrag in Mio. Franken	*Total in Mio. Franken
2001	40	12,6	1,7	14,3
2002	35	13,7	1,6	15,3
2003	35	13,8	1,6	15,4
2004	30	14,4	1,2	15,6
2005	30	14,6	1,3	15,9
2006	30	15,5	1,3	16,8
2007	30	16,3	1,3	17,6

2.1.3 Anspruch auf Prämienverbilligungen (Art. 65 Abs. 1 KVG)

Der Bund gibt lediglich vor, dass mit der IPV Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu berücksichtigen sind (Art. 65 Abs. 1 KVG). Nach der geltenden kantonalen Gesetzgebung besteht Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn die Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung (OKP) einen fixen Prozentsatz (Eigenleistung) des anrechenbaren Einkommens übersteigen. Das Berechnungssystem der IPV basiert mit anderen Worten auf einer Vergleichsrechnung: Die Prämienbelastung wird mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verglichen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ergibt sich aus der kantonalen Steuerveranlagung. Übersteigt die Prämienbelastung einen als Prozentwert festgelegten Selbstbehalt, wird ein Zuschuss an die Krankenkassenprämie ausgerichtet. Der Prozentsatz wird jährlich festgelegt.

Im Jahr 2006 wurden 16,8 Millionen Franken an 18 724 Personen ausbezahlt. Damit wurde die obligatorische Krankenkassenprämie für 10 830 (Vorjahr 10 161) Erwachsene, 2 250 (Vorjahr 2 068) junge Erwachsene (19- bis 25-jährig) und 5 644 (5 663) Jugendliche und Kinder (bis 18-jährig) verbilligt. Über die Kategorie junge Erwachsene in Ausbildung kann noch keine Aussage gemacht werden, da diese Kategorie erst auf 1. Januar 2007 eingeführt wurde (vgl. nachstehend Ziff. 2.1.4).

Bezugs-jahr	Bevölkerungszahl	Anzahl der berechtigten Personen	Anteil der berechtigten Personen	Abweisungen
2000	32 186	15 739	48,9 Prozent	1 238
2001	32 491	16 343	50,3 Prozent	1 459
2002	33 326	17 952	53,9 Prozent	1 344
2003	33 540	17 412	51,9 Prozent	1 482
2004	33 505	18 386	54,9 Prozent	1 214
2005	33 535	17 892	53,3 Prozent	919
2006	34 042	18 724	55,0 Prozent	697

2.1.4 Mindestanspruch von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung (Art. 65 Abs. 1bis KVG)

Das Eidgenössische Parlament hat am 18. März 2005 zugunsten von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung folgende Regelung verabschiedet (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG):

„Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent.“

Diese Bestimmung ist das Ergebnis langer Diskussionen um die Festlegung eines sozialpolitischen Ziels auf Bundesebene.

Die Kantone mussten die neue Bestimmung spätestens per 1. Januar 2007 umsetzen. Es wurden entsprechende Regelungen im Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Art. 2 Abs. 2) sowie in der Verordnung zum EG KVG aufgenommen. Die offen formulierte Bestimmung des KVG gibt den Kantonen grossen Spielraum. Insbesondere sind sie frei in der Festlegung der unteren und mittleren Einkommen und in der Auslegung des Begriffs Ausbildung. Im Kanton wird eine Auslegung analog dem Steuerrecht vorgenommen (Erstausbildung gemäss Art. 36 Bst. b, Art. 37 Bst. b, und Art. 54 Bst. b des Steuergesetzes).

2.1.5 Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen

Einerseits werden die Kantone verpflichtet, bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse zu berücksichtigen. Andererseits soll die Prämienverbilligung so erfolgen, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen (gemäss Art. 65 Abs. 3 KVG).

Im Kanton ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung massgebend für den Anspruch auf Prämienverbilligung. Dank dem vorgenommenen Wechsel von der zweijährigen Steuerveranlagung zur Gegenwartsbesteuerung können für die Berechnung der Prämienverbilligung aktuellere Einkommens- und Vermögensverhältnisse berücksichtigt werden. Konkret bedeutet dies, dass meist die Steuerveranlagung vom Vorjahr oder sogar aktuellen berücksichtigt wird (also für das Jahr 2007 die Steuererklärung 2005). Damit die wirtschaftlichen Verhältnisse gebührend berücksichtigt werden, wird im Kanton ein sehr differenziertes Berechnungsverfahren für die Bestimmung des für die Prämienverbilligung anrechenbaren Einkommens vorgenommen. Neben dem steuerbaren satzbestimmenden Reineinkommen abzüglich der steuerfreien Beträge, werden Mietwerte und Kosten von Liegenschaften sowie deren Verluste, Einlagen in die Säule 3a, gemeinnützige Zuwendungen sowie Schuldzinsen aufgerechnet. Zudem werden zur Zeit zehn Prozent des vorhandenen Vermögens dazu addiert. Mit diesem Berechnungssystem, welches auf der Steuerveranlagung aufsetzt, kann eine gleichwertige Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit über alle Bezüger und Bezügerinnen von Prämienverbilligungsleistungen erreicht werden.

Bisher führte die individuelle Beurteilung der Gesuche dazu, dass eine Ungleichbehandlung der Anspruchsberechtigten entstehen konnte, je nach dem, wann der Antrag behandelt wurde, da sich der Stand der Steuerveranlagung zwischen dem Versand bzw. Beginn der Gesuchsbehandlung bis zur effektiven Behandlung verändern konnte. Unter Umständen konnten dabei für die Anspruchsberechtigten auf persönlicher Ebene eine positive oder negative Wirkung entstehen. Im Grossen betrachtet entstand aber durch dieses System eine Ungleichbehandlung bezüglich Zeitpunkt der Auszahlung über sämtliche Berechtigten. Die Auszahlung der Gelder an die Berechtigten konnte bis zum letzten Jahr erst in der zweiten Jahreshälfte begonnen werden, da die Eingabefrist der obligatorischen Anträge auf 31. Mai lautete. Durch die im letzten Jahr bereits beschlossenen kantonalen Anpassungen und die Ablösung der bestehenden Softwareprodukte konnten nun bis Mitte April 2007 für das Jahr 2007 folgende Eckwerte und Verbesserungen bereits erreicht werden:

- Im Verfügungsversand vom 4. April 2007 wurden 7 780 Verfügungen direkt zugestellt. Dies entspricht etwa 75 Prozent aller in einem Jahr zu erwartenden Anträge. Für diese Berechtigten erfolgt eine Beurteilung zum gleichen Zeitpunkt.
- Nach Erhalt der Prämienverbilligungsverfügung erfolgt eine Reduktion der Steuerrechnung, sofern sich die Anspruchsberechtigten nicht innerhalb der Frist dagegen aussprechen. Das Guthaben wird derzeit gemäss Regelung im Steuergesetz zu zwei Prozent ab erster Rechnungsstellung bis am 30. November 2007 oder bis zum Auszahlungsdatum steuerfrei verzinst.
- Eine administrative Entlastung der Einwohnergemeinden ist erfolgt, da die entsprechende Kontrolle der Antragsformulare entfällt.
- Zum Verfügungszeitpunkt der Prämienverbilligung am 4. April 2007 waren im Bereich der Steuern definitiv veranlagt:

Steuerperiode	%
2004	98,06
2005	89,19
2006	4,78

2.2 Jährliche Bestimmung der Rahmenbedingungen

2.2.1 Prozentsatz der Eigenleistung (Art. 2 Abs. 1 EG zum KVG)

Der Anspruch auf Prämienverbilligung ist in Art. 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 (EG zum KVG; GDB 851.1) wie folgt geregelt:

„Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die kantonalen Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung 7,25 Prozent des anrechenbaren Einkommens übersteigen.“

Der fixe Prozentsatz der Eigenleistung wird jeweils aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Prämienverbilligung und der kantonalen Durchschnittsprämien für EL-Bezüger vom Kantonsrat jährlich festgelegt.

2.2.2 Mittleres anrechenbares Einkommen bei Kindern und Jugendlichen (Art. 2 Abs. 2 EG zum KVG)

Der Anspruch von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung ist in Art. 2 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz wie folgt geregelt:

„Bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 50 000.– darf die Prämienverbilligung 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie nicht unterschreiten (Mindestanspruch).“

Der Betrag des anrechenbaren Einkommens wird vom Kantonsrat ebenfalls jährlich festgelegt. Ein mittleres anrechenbares Einkommen bewegt sich im Kanton eher bei Fr. 50 000.– bis Fr. 70 000.– als bei Fr. 100 000.–. Unter diesen Voraussetzungen kommt der Mindestanspruch gemäss Bundesrecht nur in wenigen Fällen zum Tragen. Dies hängt damit zusammen, dass der Kanton die relativ tiefen Krankenkassenprämien bereits in sehr hohem Umfang verbilligt und dass dadurch nur in wenigen Fällen auf den Mindestanspruch gemäss Bundesrecht zurückgegriffen werden muss.

Für die Berechnung der IPV für Kinder/Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung werden künftig immer zwei Berechnungen durchgeführt. Zuerst erfolgt die Berechnung der IPV wie bisher mit dem festgelegten Prozentsatz. Es folgt dann eine zweite Berechnung ohne Prozentsatz und dafür auf der Basis der festgelegten Einkommensgrenze (sogenannte Schattenrechnung). Mit der Schattenrechnung wird sichergestellt, dass der Betrag, der bis zu dieser Einkommensgrenze ausbezahlt wird, mindestens so hoch ist, wie 50 Prozent der Durchschnittsprämie. Ergibt die Berechnung auf der Basis des Prozentsatzes einen höheren Betrag als mit der Schattenrechnung, wird dieser höhere Betrag ausbezahlt. Zeigt die Schattenrechnung auf der Basis der Einkommensgrenze, dass mit der Berechnung nach Prozentsatz nicht mindestens 50 Prozent der Durchschnittsprämie verbilligt wird, wird der höhere Betrag gemäss Schattenrechnung ausbezahlt.

Als Ausbildung wird im Kanton, wie bereits erwähnt, die steuerrechtliche Definition angewandt. Die Ausbildungssituation der Personenkategorie der jungen Erwachsenen ist jährlich von der Vollzugstelle der IPV zu prüfen, da Veränderungen von den betroffenen Personen nicht automatisch gemeldet werden müssen.

Am 19. Dezember 2006 wurden daher 3 040 junge Erwachsene betreffend den Angaben zur Ausbildung angeschrieben. Dieser Vorgang wird sich nun jährlich im Dezember wiederholen. Die retournierten und ausgefüllten Formulare für Erstausbildung werden im System erfasst und in der Verfügung berücksichtigt. Per April 2007 befanden sich 1 090 Personen in Erst- und 113 Personen in einer Zweitausbildung (nicht relevant für die PV). Der Rückfluss von allen versandten Formularen betrug 2006/2007 somit knapp 40 Prozent. Bei Personen ohne Rückmeldung wird angenommen, dass sie sich nicht (mehr) in einer Ausbildung befinden.

3. MÖGLICHE SYSTEMVARIANTEN

3.1 Eckdaten

Modelle

Zur Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung gibt es grundsätzlich folgende Modelle: Das Stufenmodell, das einfache Prozentmodell sowie das Prozentmodell mit nach Einkommenskategorien unterschiedlichem Prozentsatz. Sodann gibt es das Tarifmodell, welches eine Untervariante des letztgenannten Modells darstellt.

Das Stufenmodell definiert nach Haushaltszusammensetzung unterschiedene Einkommensklassen, welchen bestimmte Beträge als Prämienverbilligung zugesprochen werden. Fällt ein Haushalt in eine anspruchsberechtigte Klasse, dann erhält er einen fixen Betrag an Prämienverbilligung. Dieses Modell wurde im Kanton durch das einfache Prozentmodell abgelöst. Es wird daher nicht näher darauf eingegangen.

Nachfolgend werden das geltende einfache Prozentmodell (Modell A), das Prozentmodell mit nach Einkommenskategorien unterschiedlichem Prozentsatz (Modell B) sowie das Tarifmodell (Modell C) einzeln vorgestellt und es wird anhand von Modellberechnungen für das Prämienverbilligungsjahr 2007 per 27. Oktober 2006 aufgezeigt, wie sich die drei verschiedene Berechnungsvarianten auf die Auszahlung der Prämienverbilligung auswirken. Die Auswirkungen werden analysiert und gestützt auf die Analyse-Ergebnisse das Berechnungssystem für die Zukunft empfohlen. Die Grundlagen beruhen auf folgenden Eckdaten:

Steuerdaten

Für die Berechnung sind die aktuellen Steuerdaten per 9. Oktober 2006 berücksichtigt worden. Dabei wurde auf die Berücksichtigung von Rechtsmittelfristen und Einsprache Fristen verzichtet in der Annahme, dass bis zur definitiven Prämienverbilligungsberechnung diese Steuerdaten definitiven Status erhalten. Um einen einfachere Modellübersicht zu erhalten, werden im Modellvergleich Fälle mit Ergänzungsleistungen und Quellenbesteuerte nicht berücksichtigt, da einerseits diese Haushaltskategorien einer separaten Berechnungslogik als auch einem relativ konstanten Beitrag entsprechen. Dies entspricht somit auch dem Vorgehen der alljährlichen Hochrechnung zur Bestimmung der relevanten Parameter für die Auszahlung der Prämienverbilligung. Die Modellvergleiche fokussieren somit auf die „ordentlichen“ Fälle, welche anhand des berechneten Prämienverbilligungseinkommens bestimmt werden.

Richtprämie

In sämtlichen Varianten werden folgende Richtprämien des Bundesamtes für Sozialversicherung verwendet, welche auch für die Prämienverbilligung 2007 verwendet werden:

Haushaltskategorie	Alter	Richtprämie
Erwachsene	über 25	Fr. 2 724.–
Junge Erwachsene	19-25	Fr. 2 160.–
Junge Erwachsene in Erstausbildung	19-25	Fr. 2 160.–
Kinder	0-18	Fr. 672.–

Anzahl Personen und Haushalte

Im Kanton gibt es 17 807 Haushalte mit insgesamt 30 942 Personen, welche sich auf 21 189 Erwachsene, 1 831 Junge Erwachsene, 1 090 Junge Erwachsene in Erstausbildung und 6 832 Kinder verteilen.

Haushalte

Die insgesamt 17 807 Haushalte zeigen in Bezug auf den Zivilstand und den Anteil alleinerziehender Personen folgendes Bild:

Zivilstand	Sarnen	Kerns	Sachseln	Alpnach	Giswil	Lungern	Engelberg	Kanton
ledig	2 333	1 314	1 010	1 119	738	409	654	7 577
verheiratet	1 974	1 102	956	1 113	715	446	704	7 010
freiwillig getrennt	133	58	88	73	45	13	44	454
gerichtlich getrennt	13	1		5	2		5	26
geschieden	409	192	167	227	126	56	140	1 317
verwitwet	397	220	156	206	157	102	185	1 423
Total	5 259	2 887	2 377	2 743	1 783	1 026	1 732	17 807
davon Allein- erziehende	157	96	76	87	58	24	42	549

3.2 Modell A: Einfaches Prozentmodell (heutiges System)

3.2.1 Beschrieb

Das fixe Prozentmodell ist im Kanton seit dem Jahr 2000 in Kraft und in Kapitel 2 detailliert beschrieben. Es geht von einem fixen prozentualen Selbstbehalt gemessen am massgeblichen Einkommen aus. Diesen Selbstbehalt müssen die Versicherten unabhängig von ihrem Einkommen selber tragen. Überschreitet die Belastung durch die Prämie diese Grenze, dann besteht ein Anspruch auf Prämienverbilligung. Seit dem Jahr 2007 wird zusätzlich aufgrund der Bundesvorgabe für sämtliche Kinder (Alter bis 18) sowie sämtliche Jugendlichen Erwachsenen in Erstausbildung (Alter 19 bis 25) 50 Prozent der Bundesrichtprämie fix, d.h. unabhängig vom Selbstbehalt ausbezahlt, sofern das anrechenbare Einkommen in der Prämienverbilligung nicht höher als Fr. 50 000.– ist.

Für die Berechnung dieser Variante mit fixem Prozentsatz wurden die aktuellen Parameter Prozentsatz Selbstbehalt von 7,25 Prozent, anrechenbares Einkommen für Mindestanspruch Fr. 50 000.– sowie die einleitend aufgeführten Richtprämien verwendet.

3.2.2 Modellrechnungen

Verteilung nach Personenkategorien

Daten (Total OW)	PV-Empfänger
Anträge	9 382
Erwachsene (21 189)	10 726
Junge Erwachsene (1 831)	1 182
J EW in Ausbildung (1 090)	1 070
Kinder (6 832)	5 531
Total Personen (30 942)	18 509
Auszahlung in Franken	16 401 296.–

Wie diese Übersicht zeigt, resultiert beim Modell A unter Anwendung der vorstehend erwähnten Parameter ein Gesamtbetrag von rund 16,4 Millionen Franken, der als Prämienverbilligung zur Auszahlung gelangt. Es kommen dabei insgesamt 18 509 Personen in den Genuss einer Prämienverbilligung.

Verteilung nach Haushaltskategorien

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft, welche Haushaltskategorie in welchem Umfang in den Genuss einer Prämienverbilligung kommt:

Haushaltskategorie	Anteil mit IPV Auszahlung in %	Anzahl Anträge	Auszahlung in Franken
Alleinstehend	47,0	4 887	5 900 154.–
Alleinstehend – ein Kind	65,6	227	374 544.–
Alleinstehend – zwei Kinder	83,1	147	341 820.–
Alleinstehend – drei Kinder	88,6	39	114 115.–
Alleinstehend – vier Kinder	100,0	4	16 182.–
Alleinstehend – fünf Kinder	100,0	1	291.–
Ehepaar ohne Kinder	46,6	1 836	3 275 286.–
Ehepaar – ein Kind	66,1	673	1 444 477.–
Ehepaar – zwei Kinder	81,6	1 090	3 080 865.–
Ehepaar – drei Kinder	85,2	352	1 269 376.–
Ehepaar – vier Kinder	89,5	111	501 004.–
Ehepaar – fünf Kinder	100,0	12	63 378.–
Ehepaar – sechs Kinder	100,0	3	19 805.–
Total	52,7	9 382	16 401 290.–

Betrachtet man die Prämienverbilligungsempfänger nach den Haushaltskategorien, so fällt auf, dass mit dem aktuellen System kinderreiche Haushalte bevorzugt behandelt werden. Während Haushalte ohne Kinder nicht einmal in jedem zweiten Fall eine Prämienverbilligung erhalten, wird bei den Haushaltungen mit einem Kind bereits in zwei von drei Fällen eine Prämienverbilligung ausbezahlt. Diese Quote steigert sich bei zwei Kindern bereits auf vier von fünf Fällen. Bei Alleinstehenden erhalten bereits sämtliche Haushalte ab vier Kindern und bei Ehepaaren sämtliche Haushalte ab fünf Kindern eine Prämienverbilligung.

Verteilung nach Einkommen¹

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht auf die Verteilung der Prämienverbilligung auf die Einkommensklassen, wobei zwischen vier Haushaltskategorien unterschieden wird:

Alleinstehend	Einkommen	Prämien- verbilligung	Alleinstehend, 2 Kinder	Einkommen	Prämien- verbilligung
Anträge: 4 887	–	2 724.–	Anträge: 147	–	4 068.–
Auszahlung: 5 900 154	5 000	2 362.–	Auszahlung: 341 182	5 000	3 706.–
	10 000	1 999.–		10 000	3 343.–
	15 000	1 637.–		15 000	2 981.–
	20 000	1 274.–		20 000	2 618.–
	25 000	911.–		25 000	2 256.–
	30 000	549.–		30 000	1 893.–
	35 000	187.–		35 000	1 531.–
	40 000	0.–		40 000	1 168.–
		0.–		45 000	806.–
		0.–		50 000	443.–
		0.–		55 000	0.–

¹ Die Tabelle ist durch das Einsetzen des entsprechenden steuerbaren Einkommens als auch Prämienverbilligungseinkommens (Annahme kein Vermögen) entstanden.

Ehepaar	Einkommen	Prämien- verbilligung	Ehepaar, 2 Kinder	Einkommen	Prämien- verbilligung
Anträge: 1 836	–	5 448.–	Anträge: 1 090	–	6 792.–
Auszahlung: 3 275 286	5 000	5 860.–	Auszahlung: 3 080 865	5 000	6 430.–
	10 000	4 723.–		10 000	6 067.–
	15 000	4 361.–		15 000	5 705.–
	20 000	3 998.–		20 000	5 342.–
	25 000	3 636.–		25 000	4 980.–
	30 000	3 273.–		30 000	4 617.–
	35 000	2 911.–		35 000	4 255.–
	40 000	2 548.–		40 000	3 892.–
	45 000	2 186.–		45 000	3 530.–
	50 000	1 823.–		50 000	3 167.–
	55 000	1 461.–		55 000	2 805.–
	60 000	1 098.–		60 000	2 442.–
	65 000	736.–		65 000	2 079.–
	70 000	373.–		70 000	1 717.–
	75 000	0.–		75 000	1 354.–
				80 000	992.–
				85 000	630.–
				90 000	267.–
				95 000	0.–

Auffallend ist, dass Ehepaare mit Kindern bis zu einem Einkommen von Fr. 90 000.– Prämienverbilligung erhalten, während bei Alleinstehenden bereits ab einem Einkommen von Fr. 40 000.– keine Prämienverbilligung mehr ausbezahlt wird. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass bei der Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs das Verhältnis Anzahl Personen und entsprechendes Einkommen von Bedeutung sind. Bei mehreren Personen in einem Haushalt steigt der Betrag der anrechenbaren Krankenkassenprämien und die Limite von 7,5 Prozent des anrechenbaren Einkommens ist rascher überschritten als bei Haushalten mit weniger Personen.

3.3 Modell B: Prozentmodell mit nach Einkommenskategorien unterschiedenem Prozentsatz (Postulat CSP-Fraktion)

3.3.1 Beschrieb

Dieses Modell entspricht in den Grundsätzen dem Vorschlag des erheblich erklärten Postulats. Es wird dabei ein mit steigendem Prämienverbilligungseinkommen abgestufter Prozentsatz für den Selbstbehalt vorgesehen. Zudem wird für die Haushaltskategorien von Ehepaaren mit Kindern eine separate Abstufung vorgeschlagen. Aufgrund der geänderten Bundesgesetzgebung wurde der Vorschlag dahingehend angepasst, dass für sämtliche Kinder (Alter bis 18) sowie sämtliche jungen Erwachsenen in Erstausbildung (Alter 19 bis 25), sofern das anrechenbare Einkommen in der Prämienverbilligung nicht höher als Fr. 50 000.– ist, 50 Prozent der Bundesrichtprämie fix, unabhängig vom Selbstbehalt, ausbezahlt wird.

Konkret wurden folgende Prozentwerte für den Selbstbehalt angewandt:

Einkommen bis	Selbstbehalt für Ehepaaren mit Kindern	Selbstbehalt übrige Haushaltskategorien
20 000	2,5 %	4,5 %
40 000	4,5 %	6,5 %
60 000	7,0 %	9,0 %
80 000	9,0 %	11,0 %
100 000	11,0 %	13,0 %

Die zum Postulat abweichenden Prozentwerte ergaben sich aus der Vergleichbarkeit mit Modell A. Ziel war es, in den Modellrechnungen jeweils den etwa gleich hohen Gesamtbetrag für die Prämienverbilligung einzusetzen. Dies sind bei Modell A rund 16,4 Millionen Franken. Wären die originalen Selbstbehalte des Postulats eingesetzt worden, hätte sich eine um zwei Millionen Franken höhere Prämienverbilligungsvergütung ergeben.

3.3.2 Modellrechnungen

Verteilung nach Personenkategorien

Daten (Total OW)	IPV-Empfänger	
	Modell B	Modell A
Anträge	9 003	9 382
Erwachsene (21 189)	9 213	10 726
Junge Erwachsene (1 831)	1 281	1 182
J EW in Ausbildung (1 090)	1 076	1 070
Kinder (6 832)	4 829	5 531
Total Personen (30 942)	16 399	18 509
Auszahlung in Franken	16 353 983.–	16 401 296.–

Vorstehender Vergleich zeigt, dass ein Minderbetrag von rund Fr. 47 000.–, der bei Modell B zur Auszahlung kommt, eine Differenz von rund 2 100 weniger Personen zur Folge hat, die bei Modell B im Vergleich zu Modell A in den Genuss einer Prämienverbilligung kommen. In der Tendenz lässt sich schliessen, dass sich der Gesamtbetrag für die Prämienverbilligungen bei Modell B auf weniger Personen verteilt als bei Modell A. Weniger Personen erhalten somit mehr Geld.

Verteilung nach Haushaltskategorien

Haushaltskategorie	Modell B		Modell A	
	Anteil an Auszahlung in %	Auszahlung in Franken	Anteil an Auszahlung in %	Auszahlung in Franken
Alleinstehend	53,43	7 005 707.–	47,0	5 900 154.–
Alleinstehend – ein Kind	58,09	413 161.–	65,5	374 544.–
Alleinstehend – zwei Kinder	76,84	357 616.–	83,1	341 820.–
Alleinstehend – drei Kinder	79,55	114 355.–	88,6	114 115.–
Alleinstehend – vier Kinder	100,00	16 891.–	100,0	16 182.–
Alleinstehend – fünf Kinder	0,00	–	100,0	291.–
Ehepaar ohne Kinder	30,75	2 374 314.–	46,6	3 275 286.–
Ehepaar – ein Kind	50,10	1 376 616.–	66,1	1 444 477.–
Ehepaar – zwei Kinder	69,89	2 898 324.–	81,6	3 080 865.–
Ehepaar – drei Kinder	75,06	1 212 863.–	85,2	1 269 376.–
Ehepaar – vier Kinder	78,23	497 956.–	89,5	501 004.–
Ehepaar – fünf Kinder	91,67	64 141.–	100,00	63 378.–
Ehepaar – sechs Kinder	100,00	22 041.–	100,00	19 805.–
Total aller Haushalte	50,56	16 353 983.–	52,70	16 401 290.–

Diese Übersicht zeigt, dass Haushalte mit Kindern gegenüber Modell A benachteiligt werden. Es findet eine Verschiebung zugunsten der Kategorie der Alleinstehenden statt. Dies ist aus dem Umstand erklärbar, dass der Selbstbehalt, je mehr Personen im Haushalt beteiligt sind, einen direkten Zusammenhang mit der Gesamtprämie und dem Prämienverbilligungseinkommen aufweist. Dieser Effekt wird in dieser Variante mit „entgegengesetzten“ Berechnungsgrössen (höheres Einkommen – höherer Selbstbehalt bei mehr zu bezahlenden Prämien) provoziert. Bei den vorgeschlagenen Parametern wird also ausser Acht gelassen,

dass bei mehr Personen auch mehr Einkommen für den Unterhalt zur Verfügung stehen muss.

Verteilung nach Einkommen

Alleinstehend	Einkommen	Prämienverbilligung		Alleinstehend 2 Kinder	Einkommen	Prämienverbilligung	
		Modell B	Modell A			Modell B	Modell A
Anträge: 5 552	–	2 724	2 724	Anträge: 136	–	4 068	4 068
Auszahlung: 7 005 707	5 000	2 499	2 362	Auszahlung: 357 616	5 000	3 843	3 706
	10 000	2 274	1 999		10 000	3 618	3 343
	15 000	2 049	1 637		15 000	3 393	2 981
	20 000	1 424	1 274		20 000	2 768	2 618
	25 000	1 029	911		25 000	2 443	2 256
	30 000	774	549		30 000	2 118	1 893
	35 000	449	187		35 000	1 793	1 531
	40 000	–	–		40 000	672	1 168
		–			45 000	672	806
					50 000	0	443
					55 000	0	0

Ehepaar	Einkommen	Prämienverbilligung		Ehepaar 2 Kinder	Einkommen	Prämienverbilligung	
		Modell B	Modell A			Modell B	Modell A
Anträge: 1 211	–	5 448	5 448	Anträge: 933	–	6 792	6 792
Auszahlung: 2 374 314	5 000	5 223	5 086	Auszahlung: 2 898 324	5 000	6 667	6 430
	10 000	4 998	4 723		10 000	6 542	6 067
	15 000	4 773	4 361		15 000	6 417	5 705
	20 000	4 148	3 998		20 000	5 892	5 342
	25 000	3 823	3 636		25 000	5 667	4 980
	30 000	3 498	3 273		30 000	5 442	4 617
	35 000	3 173	2 911		35 000	5 217	4 255
	40 000	1 848	2 548		40 000	3 992	3 892
	45 000	1 398	2 186		45 000	3 642	3 530
	50 000	948	1 823		50 000	3 292	3 167
	55 000	498	1 461		55 000	2 942	2 805
	60 000	–	1 098		60 000	1 392	2 442
					65 000	942	2 079
					70 000	492	1 717
					75 000	0	1 354
					80 000	0	992
					85 000	0	630
					90 000	0	267
					95 000	0	–

Diese Übersicht zeigt deutlich, dass Modell B eine Verschiebung der Prämienverbilligung zugunsten der unteren Einkommen zur Folge hat.

3.3.3 Schwellenwerte

Besonderes Merkmal des Modells B sind die teilweise markanten Schwellenwerte, die bei den Einkommenswerten mit Prozentwechsel auftreten und sich in der Höhe der Prämienverbilligung bemerkbar machen. So kann es vorkommen, dass bei einem Unterschied von Fr. 100.– Prämienverbilligungseinkommen ein Unterschied in der Auszahlung von bis zu Fr. 1 000.– entstehen kann. Die folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen bei bestimmten Haushaltskategorien auf:

Alleinstehend	Einkommen	Prämienverbilligung	Differenz zur Vorstufe	Ehepaar	Einkommen	Prämienverbilligung	Differenz zur Vorstufe
	19 800	1 833			19 800	4 557	
	19 900	1 829	-4		19 900	4 553	-4
	20 000	1 424	-405		20 000	4 148	-405
	20 100	1 418	-6		20 100	4 142	-6
	39 800	137			39 800	2 861	
	39 900	131	-6		39 900	2 855	-6
	40 000	–	-131		40 000	1 848	-1 007
	40 100	–	–		40 100	1 839	-9
	59 800	–			59 800	–	
	59 900	–			59 900	–	
	60 000	–			60 000	–	
	60 100	–			60 100	–	

Ehepaar 2 Kinder	Einkommen	Prämienverbilligung	Differenz zur Vorstufe
	19 800	6 297	
	19 900	6 295	-2
	20 000	5 892	-403
	20 100	5 888	-4
	39 800	5 001	
	39 900	4 997	-4
	40 000	3 992	-1 005
	40 100	3 985	-7
	59 800	2 606	
	59 900	2 559	-47
	60 000	1 392	-1 167
	60 100	1 383	-9

3.4 Modell C: Tarifmodell

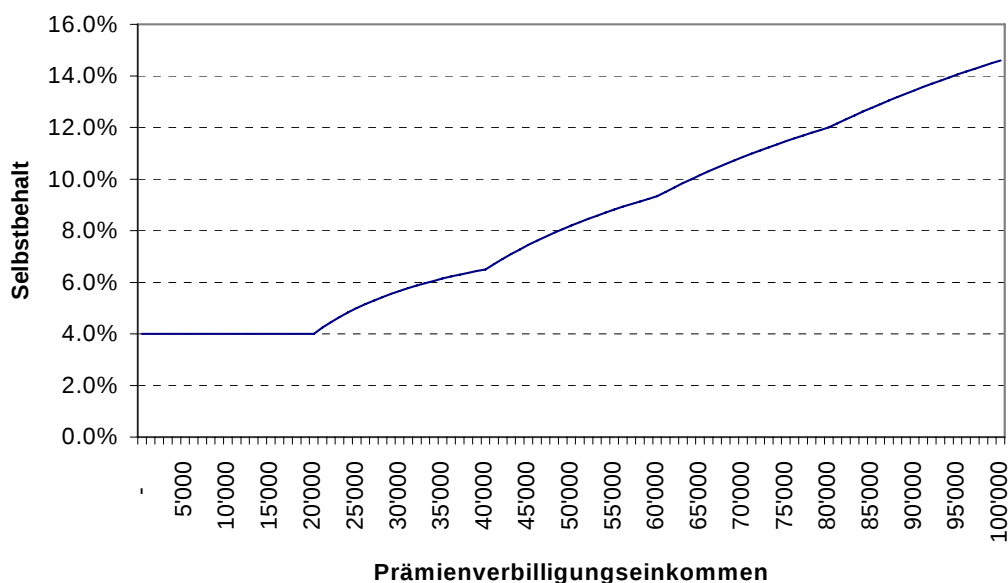
3.4.1 Beschrieb

Diese Variante entspricht in den Grundsätzen dem Modell B. Anstelle von Einkommenskategorien mit unterschiedlichem Prozentsatz wird allerdings zur Bestimmung des Prozentwerts für den Selbstbehalt eine Berechnung mittels einer Tariftabelle vorgenommen. Dieser Tarif kann mit dem Tarifsysteem in der Steuergesetzgebung verglichen werden. Auf die Darstellung von unterschiedlichen Tarifen je nach Haushaltart wird aus Gründen der Einfachheit verzichtet.

Konkret wurde mit folgender Tariftabelle für die Bestimmung der Prozentwerte gerechnet, womit eine vergleichbare Prämienverbilligungsauszahlung analog Variante B für die vorliegenden Grundlagendaten erzielt werden kann:

Einkommen	
für die ersten Fr. 20 000.–	4 %
für die weiteren Fr. 20 000.–	9 %
für die weiteren Fr. 20 000.–	15 %
für die weiteren Fr. 20 000.–	20 %
über Fr. 80 000.–	25 %

Grafisch zeigt sich somit folgender Verlauf des Selbstbehalts:



3.4.2 Modellrechnungen

Übersicht Prämienverbilligungsempfänger

Daten (Total OW)	PV-Empfänger		
	Modell C	Modell B	Modell A
Anträge	8 858	9 003	9 382
Erwachsene (21 189)	8 696	9 213	10 726
Junge Erwachsene (1 831)	1 359	1 281	1 182
J EW in Ausbildung (1 090)	1 081	1 076	1 070
Kinder (6 832)	4 367	4 829	5 531
Personen Total (30 942)	15 503	16 399	18 509
Auszahlung in Franken	16 560 506.–	16 353 983.–	16 401 296.–

Diese Übersicht zeigt deutlich: Bei Modell C kommt zwar der grösste Betrag für die Prämienverbilligung zur Auszahlung, es kommen aber am wenigsten Personen in den Genuss dieser Leistung.

Verteilung nach Haushaltskategorien

Haushaltskategorie	Modell C		Modell B		Modell A	
	Anteil an Auszahlung in %	Auszahlung in Franken	Anteil an Auszahlung in %	Auszahlung in Franken	Anteil an Auszahlung in %	Auszahlung in Franken
Alleinstehend	54,54	7 735 600	53,43	7 005 707	47,00	5 900 154
Alleinstehend – ein Kind	64,16	450 867	58,09	413 161	65,50	374 544
Alleinstehend – zwei Kinder	81,36	389 459	76,84	357 616	83,10	341 820
Alleinstehend – drei Kinder	79,55	123 664	79,55	114 355	88,60	114 115
Alleinstehend – vier Kinder	100,00	18 222	100,00	16 891	100,00	16 182
Alleinstehend – fünf Kinder	–	–	–	–	100,00	291
Ehepaar ohne Kinder	29,86	2 749 867	30,75	2 374 314	46,60	3 275 286
Ehepaar – ein Kind	43,42	1 125 115	50,10	1 376 616	66,10	1 444 477
Ehepaar – zwei Kinder	59,55	2 402 767	69,89	2 898 324	81,60	3 080 865
Ehepaar – drei Kinder	65,62	1 035 057	75,06	1 212 863	85,20	1 269 376
Ehepaar – vier Kinder	70,16	440 376	78,23	497 956	89,50	501 004
Ehepaar – fünf Kinder	91,67	60 254	91,67	64 141	100,00	63 378
Ehepaar – sechs Kinder	100,00	20 625	100,00	22 041	100,00	19 805
Total aller Haushalte	49,74	16 560 506	50,56	16 353 983	52,70	16 401 290

Wie bereits bei Modell B beobachtet, erfolgt auch bei Modell C eine Verschiebung von Prämienverbilligungsgeldern weg von den Haushalten mit Kindern hin zu den Alleinstehenden. Auffallend ist, dass bei Modell C Familien mit Kindern im Vergleich zu Modell B schlechter gestellt sind. Das ist darauf zurückzuführen, dass bei Modell B zwei Kategorien gemacht wurden; zum einen die Kategorie „Ehepaare mit Kindern“ und zum anderen die Kategorie „übrige Haushalte“ mit unterschiedlichen Prozentansätzen. Eine solche Aufteilung in Kategorien wäre grundsätzlich auch bei Modell C möglich.

Verteilung nach Einkommen

Alleinstehend	Einkommen	Prämienverbilligung		Alleinstehend 2 Kinder	Einkommen	Prämienverbilligung	
		Modell C	Modell B			Modell C	Modell B
Anträge: 5 668	–	2 724	2 724	Anträge: 144	–	4 068	4 068
Auszahlung:	5 000	2 524	2 499	Auszahlung:	5 000	3 868	3 843
7 735 668	10 000	2 324	2 274	459 431	10 000	3 668	3 618
	15 000	2 124	2 049		15 000	3 468	3 393
	20 000	1 924	1 424		20 000	3 268	2 768
	25 000	1 474	1 029		25 000	2 818	2 443
	30 000	1 024	774		30 000	2 368	2 118
	35 000	574	449		35 000	1 918	1 793
	40 000	124	–		40 000	1 468	672
	45 000	–	–		45 000	718	672
	–	–	–		50 000	–	–

Ehepaar	Ein- kommen	Prämienverbilligung		Ehepaar 2 Kinder	Ein- kommen	Prämienverbilligung	
		Modell C	Modell B			Modell C	Modell B
Anträge: 1 176	–	5 448	5 448	Anträge: 795	–	6 792	6 792
Auszahlung:	5 000	5 248	5 223	Auszahlung:	5 000	6 592	6 667
2 749 867	10 000	5 048	4 998	2 404 767	10 000	6 392	6 542
	15 000	4 848	4 773		15 000	6 192	6 417
	20 000	4 648	4 148		20 000	5 992	5 892
	25 000	4 198	3 823		25 000	5 542	5 667
	30 000	3 748	3 498		30 000	5 092	5 442
	35 000	3 298	3 173		35 000	4 642	5 217
	40 000	2 848	1 848		40 000	4 192	3 992
	45 000	2 098	1 398		45 000	3 442	3 642
	50 000	1 348	948		50 000	2 692	3 292
	55 000	598	498		55 000	1 942	2 942
	60 000	–	–		60 000	1 192	1 392
					65 000	192	942
					70 000	–	492
					75 000	–	–

Die bereits bei Modell B im Vergleich zu Modell A festgestellte Verschiebung der Prämienverbilligung zugunsten der unteren Einkommen ist nochmals feststellbar beim Vergleich des Modells C mit Modell B ausser bei der Kategorie der Ehepaare mit Kind. Dies ist auf den Umstand zurückführbar, dass beim Modell B für die Ehepaare mit Kind und die übrigen Haushaltskategorien unterschiedliche Prozentsätze zur Anwendung kamen, während beim Modell C der Einfachheit halber auf diese Unterscheidung verzichtet wurde.

3.4.3 Schwellenwerte

Im Gegensatz zum Modell B können Schwellenwerte vermieden werden, da die Eigenleistungskurve bei bestimmten Einkommen „sanft“ in ihrer Steigung angepasst wird.

3.5 Bewertung und Empfehlung

3.5.1 Ziel der Prämienverbilligung

Als das neue Krankenversicherungsgesetz und damit die Prämienverbilligung im Jahr 1991 erlassen wurde, ging der Bundesrat in seiner Botschaft vom November 1991 davon aus, dass die individuelle Prämienverbilligung auf Kantonsebene so festgelegt werden soll, dass die Ausgaben eines Haushaltes für Prämien acht Prozent des steuerbaren Einkommens nicht übersteigen sollten. Dieses Ziel war jedoch nicht gesetzlich festgelegt. Vielmehr verlangt Art. 65 Abs. 1 KVG lediglich, dass die Kantone „den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligung“ zu gewähren haben.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung zur zweiten Teilrevision der Krankenversicherung war sodann ein differenziertes Sozialziel zur Prämienverbilligung aufgenommen worden. Diese zweite Teilrevision KVG scheiterte jedoch am 17. Dezember 2003 in der Schlussabstimmung des Nationalrats. Nachdem der Entwurf eines gesamtschweizerisch einheitlichen Sozialzieles von verschiedenen Seiten kritisiert worden war, nahm das Parlament von diesem Vorhaben abstand und verabschiedet am 18. März 2004 eine Vorlage zur KVG-Revision mit einem speziellen familienpolitischen Ziel, wonach die Prämien für Kinder und Jugendliche in Ausbildung aus Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen um mindestens 50 Prozent zu verbilligen sind (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG). Die Vorlage ist im Kanton umgesetzt und auf den 1. Januar 2007 in Kraft getreten (vgl. vorstehend Ziff. 2.1.4).

Den Kantonen werden somit zum Erreichen der vom Bundesgesetzgeber angestrebten sozial- und familienpolitischen Ziele bundesrechtlich nur in beschränktem Umfang gemäss Art. 65 Abs. 1 und 1^{bis} KVG (Berücksichtigung bescheidener wirtschaftlicher Verhältnisse bzw. untere und mittlere Einkommen) Anhaltspunkte gegeben. Es ist ihnen in der Ausgestaltung ein grosser Spielraum belassen.

Gemäss dem erheblich erklärten Postulat soll das System der kantonalen Prämienverbilligung so ausgestaltet werden, dass sowohl Personen mit Kindern als auch Personen mit tiefen Einkommen gegenüber dem heutigen System der IPV stärker entlastet werden. Nachfolgend wird geprüft, welches der drei vorgestellten Berechnungsmodelle diese Forderung am besten erreicht.

3.5.2 Sozial- und familienpolitische Ziele

Die Analysen der einzelnen Modelle ergibt zusammenfassend, dass mit den Modellen B und C eine Verschiebung der Prämienverbilligung zugunsten der unteren Einkommen stattfindet. Personen mit tieferen Einkommen erhalten mit den Modellen B und C höhere Prämienverbilligungsbeiträge als bisher (siehe Verteilung nach Einkommensklassen). Dieser Vorteil geht indessen auf Kosten der Haushalte mit Kindern. Während das heutige Modell A eine Gleichbehandlung der Bezügerinnen und Bezüger im Bereich der Rückerstattung der Kopfprämie der Krankenversicherung sowie eine stärkere Gewichtung der Familien gegenüber den einkommensschwachen Bezügerinnen zeigt, ist bei den Modellen B und C eine Verschlechterung bei den Haushalten mit Kindern festzustellen. Von dieser Verschlechterung profitiert neben den unteren Einkommen auch die Kategorie der Alleinstehenden (Alleinstehende: Variante A 47 Prozent; Variante B 53,43 Prozent; Variante C 54,45 Prozent).

Das mit dem Postulat verfolgte Ziel kann somit mit den Berechnungsmodellen B und C nur bedingt erreicht werden. Die unteren Einkommen werden zwar stärker berücksichtigt, doch zulasten der Haushalte mit Kindern. Beim Modell B ist zudem eine Schlechterstellung der Alleinstehenden mit Kindern gegenüber Familien mit Kindern festzustellen.

3.5.3 Schwelleneffekte

Ein grosser Nachteil des Modells B (Postulat) sind die Schwelleneffekte. Durch die Abstufungen ergeben sich Grenzfälle, welche mit einem Franken weniger an anrechenbarem Einkommen Anspruch auf erheblich mehr Prämienverbilligung haben. Solche Unterschiede sind den Betroffenen schwierig zu erklären. Sie werden vielfach als ungerecht empfunden.

3.5.4 Erfahrungen des Kantons Schwyz

Das mit dem erheblich erklärten Postulat vorgeschlagene Modell B orientiert sich stark am IPV-Modell des Kantons Schwyz, welches auf verschiedene Prozentsätze abgestuft nach dem anrechenbaren Einkommen basiert. Zusätzlich wird das massgebende Einkommen je nach Familie durch einen Divisor geteilt. Abklärungen bei der IPV-Vollzugsstelle (Ausgleichskasse) des Kantons Schwyz² haben ergeben, dass sich das Prämienverbilligungssystem mit verschiedenen Prozentsätzen abgestuft nach dem anrechenbaren Einkommen aus folgenden Gründen nicht bewährt hat:

- Die bei diesem Modell auftretenden Schwelleneffekte hatten negative Reaktionen zur Folge, weshalb in einer parlamentarischen Motion die Abschaffung der Abstufung verlangt wird.
- Der personelle Aufwand ist durch das komplexe System im Kanton Schwyz sehr hoch. Die Ausgleichskasse des Kantons Schwyz beschäftigt 2,5 Personen fix für die Administration der IPV. Dazu kommen drei Aushilfen, welche während vier bis fünf Monaten temporär für die IPV eingesetzt werden.
- Gemäss dem Leiter der Ausgleichskasse entstehen auch erhebliche EDV-Kosten für die komplexen Berechnungen.

² Auszug Botschaft des Regierungsrats des Kantons Schwyz zu einem Nachtrag zur Verordnung zum Einführungs-gesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Prämienverbilligung 2006) vom 2. November 2005.

Gemäss Rückfrage bei der Ausgleichskasse Schwyz wird auf die nächste Teilrevision im Jahr 2008 geplant, die Abschaffung des abgestuften Prämienverbilligungssystems zu erreichen. Ziel ist die Rückkehr zu einem Modell mit fixem Prozentsatz, welches auch in der ganzen übrigen Zentralschweiz angewendet wird.

3.5.5 Fazit

Im Rahmen der jährlichen Festsetzung des fixen prozentualen Selbstbehalts und der Einkommensgrenze bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung haben sich der Regierungsrat und auch die vorberatende Kommission wiederholt mit der Frage einer Modellanpassung auseinandergesetzt. Wie die Ergebnisse der vorliegenden Variantenuntersuchung zeigen, bringen neue Modelle wie die Varianten B und C im Vergleich zum heutigen Modell A keine Fortschritte. Es findet im Gegenteil eine Benachteiligung der Haushalte mit Kindern statt, was mit Blick auf die familienpolitischen Anliegen des Kantons kein Ziel ist.

Die Erfahrungen des Kantons Schwyz zeigen zudem, dass eine Modellanpassung mit abgestuften Prozentsätzen und Divisoren nach Familienform nicht sinnvoll ist. Ein System mit verschiedenen Prozentsätzen und Einkommensstufen führt zu aufwendigen Berechnungen und zu einer Verkomplizierung des gesamten Systems, welches vom Bürger schwer verständlich ist. Gleichzeitig gibt es durch die Abstufung viele Grenzfälle, was von den betroffenen Personen oft als nicht gerecht empfunden wird. Diese Feststellungen werden auch durch die Studie „Die Prämienverbilligung in den Kantonen: Übersicht über Bemessungsgrundlagen, Berechnungsmodelle und Bagatellgrenzen in den 26 Kantonen“ der Firma Interface, welche im Auftrag der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug im Oktober 2005 erstellt wurde, bestätigt.

Mit einem Tarifmodell (C) wird zwar der Nachteil des Schwelleneffekts aufgehoben. Der Nachteil der Benachteiligung der Haushalte mit Kindern ist jedoch wie bei Modell B gegeben. Zudem kennt kein einziger Kanton bei der Prämienverbilligung das Tarifmodell. Bei einer Einführung im Kanton Obwalden wäre dies schweizweit einzigartig. Es fehlen somit Erfahrungswerte. Ausserdem ist die Umsetzung sehr kompliziert und aufwendig. Denn bei einer Umsetzung müssten verschiedene Tarife eingeführt werden, welche die Familienformen berücksichtigen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich das heutige einfache Prozentmodell, welches im Jahr 2000 eingeführt wurde, bewährt hat. Die vom Bundesamt für Gesundheit durchgeführte Wirkungsanalyse KVG hat auch gezeigt, dass im Kanton die Sozialziele³ erreicht werden. Mit dem heutigen einfachen Prozentmodell sowie den auf den 1. Januar 2007 umgesetzten Verbesserungen betreffend der Prämienverbilligung für Kinder und Jugendliche in Ausbildung der unteren und mittleren Einkommensklasse erfolgt die Prämienverbilligung im Kanton sozial- und familienpolitisch wirksam und zielgerichtet. Es drängt sich deshalb keine Modelländerung auf.

Verschiedentlich wird angeführt, dass mit dem heutigen Modell hohe Einkommensklassen Prämienverbilligungen erhalten, obwohl sie auf eine solche nicht angewiesen seien. Es sei daher eine oberste Einkommensgrenze festzulegen, bis zu welcher eine IPV geleistet werde. Bei dieser Darstellung wird nicht berücksichtigt, dass sich die IPV-Leistung nicht nur nach dem Einkommen berechnet, sondern auch die Höhe der Krankenkassenprämien massgebend sind. Dies bedeutet, dass Haushalte mit mehreren Personen bei gleicher Einkommensklasse einen grösseren Betrag an Prämienverbilligung erhalten, als Haushalte mit einer oder wenigen Personen (vgl. dazu Verteilung nach Einkommen beim Modell A). Es müsste demzufolge für jede Haushaltskategorie je eine separate Einkommensobergrenze festgelegt werden. Dies führt zu einem aufwendigen und komplizierten Prämienverbilligungssystem. Der Kanton Uri, welcher das System mit Obergrenzen kannte, hat dieses auf das laufende Jahr hin abgeschafft.

³ Als Sozialziel liegt bei der Wirkungsanalyse des Bundesamtes für Gesundheit, das in der Botschaft zur KVG-Revision vom November 1991 vom Bundesrat erwünschte Ziel zugrunde. Danach soll die IPV so festgelegt werden, dass die Ausgaben eines Haushaltes für Prämien acht Prozent des steuerbaren Einkommens nicht übersteigen sollen (vgl. dazu vorstehend Ziff. 2.1.1).

3.5.6 Abgrenzung zum Steuersystem

Wird neben der Verbilligung der Krankenkassenprämie eine weitere Verbesserung in der Unterstützung von Haushalten der unteren Einkommen gewünscht, kann dies im Übrigen auf einfachere Weise im Rahmen der Besteuerung dieser Einkommen erreicht werden. Anstatt bei der Prämienverbilligung ein kompliziertes Stufenmodell einzuführen, sind die Instrumente des Steuersystems zu nutzen. So können die unteren Einkommenskategorien auf einfache Weise durch Gewährung von entsprechenden Abzügen oder Tarifierpassungen entlastet werden. Diese Prüfung ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts. Vielmehr ist das Anliegen im Rahmen des zweiten Schritts der Umsetzung der Steuerstrategie aufzunehmen. Wie in der Botschaft des Regierungsrats vom 5. Juli 2005 ausgeführt wird, sollen die erwarteten Mehreinnahmen in einem zweiten Schritt für die weitere Reduktion der Steuerbelastung für die unteren und mittleren Einkommen sowie von Familien eingesetzt werden, welche voraussichtlich 2009 zum Tragen kommt.

4. AUSWIRKUNGEN DER NFA

4.1 Bundesbeitrag

Die Prämienverbilligung gemäss KVG bleibt auch mit der NFA eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Der Bund wird den Kantonen weiterhin jährliche Beiträge zur Finanzierung der Prämienreduktion gewähren. Die NFA-Regelung sieht indessen eine neue Methode der Berechnung der Bundesbeiträge an die Kantone vor. Ab dem Inkrafttreten der NFA auf den 1. Januar 2008 wird sich der Bund pauschal mit 25 Prozent der Gesundheitskosten in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für 30 Prozent der Bevölkerung an den Kosten der Prämienverbilligung beteiligen. Die Finanzkraft des Kantons spielt somit bei der Berechnung des Bundesbeitrags künftig keine Rolle mehr; nur noch die Wohnbevölkerung und die Anzahl Versicherter werden massgebend sein.

Der Bundesbeitrag wird den einzelnen Kantonen in Zukunft automatisch und unabhängig von ihrem eigenen Beitrag voll ausbezahlt. In der Botschaft zur NFA vom 7. September 2005 wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich von selbst versteht, dass die Kantone verpflichtet sind, die Bundesbeiträge vollumfänglich für die Prämienverbilligung nach KVG ausbezahlen (vgl. S. 6238). Sollte aus den Abrechnungen oder Kontrollen hervorgehen, dass ein Kanton mehr Beiträge erhalten hat, als er für die Prämienverbilligung ausbezahlt, wäre er nach dem Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz [SuG; SR 616.1]) zur Rückerstattung des Beitrags verpflichtet.

4.2 Beitrag der Kantone

Die Kantone sind grundsätzlich frei, welchen Beitrag sie für die Prämienverbilligung zur Verfügung stellen wollen. Es sind gesetzlich keine quantifizierten Zielvorgaben zur Prämienverbilligung festgehalten. Die Kantone sind einzig gehalten, den Bundesbeitrag soweit zu ergänzen, dass die individuelle Prämienverbilligung nach KVG gewährleistet ist (vgl. Botschaft zur NFA vom 7. September 2005, S. 6238).

Das neue System zur Berechnung des Bundesbeitrags an die Prämienverbilligung hat für den Kanton einen massiven Rückgang des Bundesbeitrags zur Folge. Gemäss Hochrechnungen des Bundes kann für das Jahr 2008 nur noch mit einem Bundesbeitrag von 6,9 Millionen Franken gerechnet werden. Für das Jahr 2007 wurde noch ein Beitrag von 16,3 Millionen Franken ausbezahlt. Dies ergibt eine Differenz von 9,4 Millionen Franken, die vom Kanton auszugleichen wäre.

Wie hoch der kantonale Beitrag an die IPV für das Jahr 2008 sein wird, wird im Rahmen des Staatsvoranschlags 2008 entschieden.

4.3 Verfahren

Der kantonale Beitrag für die Prämienverbilligung wurde bis anhin im Rahmen des Staatsvoranschlags festgelegt. Der Bundesbeitrag war bis zu diesem Zeitpunkt gestützt auf eine provisorische Hochrechnung jeweils bekannt. Sobald die Durchschnittsprämien der Kran-

kenkassen im September bekannt gegeben wurden, konnte gestützt auf die Budgetzahlen der jährlich festzusetzende Prozentsatz gemäss Art. 2 Abs. 1 EG zum KVG errechnet und vom Regierungsrat im Oktober verabschiedet werden. Der Kantonsrat konnte jeweils in der Sitzung vom November darüber befinden.

An diesem Verfahren ändert sich mit der NFA-Neuerung zur Prämienverbilligung nichts. Nach wie vor wird der Bund seinen Beitrag gestützt auf Hochrechnungen im Frühjahr bekanntgeben können und der Regierungsrat wird im Rahmen des Staatsvoranschlags den Beitrag des Kantons festlegen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass künftig die Festlegung des Kantonsbeitrags an die IPV stärker Anlass zu Diskussionen geben wird, da der Kanton frei ist, dessen Höhe zu bestimmen und diese nicht mehr abhängig vom Bundesbeitrag festgelegt wird. Sollte der Kantonsrat mit dem vom Regierungsrat festgelegten Betrag nicht einverstanden sein, müsste er die Korrektur im Rahmen des Staatsvoranschlags vornehmen.

Sollte eine solche Korrektur des Kantonsrats tatsächlich im Rahmen des Staatsvoranschlags erfolgen, müssten die Berechnungen zur Festlegung des fixen prozentualen Selbstbehalts und der Einkommensgrenze bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gestützt auf den neuen Gesamtbetrag für die IPV wiederholt und Regierungsrat sowie Kantonsrat neu vorgelegt werden. Diese Parameter für die Auszahlung der IPV könnten dann erst im Januar des folgenden Jahres festgelegt werden. Um dies zu verhindern, wird beantragt, die Zuständigkeit für die Festlegung des fixen prozentualen Selbstbehalts und der Einkommensgrenze bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung an den Regierungsrat zu übertragen. Damit kann eine zeitgerechte Verabschiedung der notwendigen Parameter für die Umsetzung der IPV gewährleistet werden. Diese Kompetenzverschiebung ist auch unbedenklich, da ohnehin praktisch kein Spielraum gegeben ist bei der Festlegung dieser Parameter. Von Bedeutung ist vielmehr die Gesamtsumme, die für die IPV zur Verfügung gestellt wird. Ist diese Grösse einmal bekannt, handelt es sich nur noch um eine Rechenaufgabe, um die richtigen Parameter festzulegen, mit welchen die Gesamtsumme soweit möglich ausbezahlt werden kann.

Beilage:

– Beschlussesentwurf